Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 01.03.2016 zur Bezirksamtsvorlage Nr. 36/16

<u>Gegenstand des Antrages:</u> Veränderungssperre 8-14/30 für die Grundstücke mit der Lagebezeichnung Späthstraße 16-18 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 8-14 ("Späthstraße – Süd")

Das Bezirksamt beschließt, die aus der Anlage ersichtliche Vorlage der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sitzung am:	
Drs. Nr.:	
Lfd. Nr.:	

Vorlage zur Beschlussfassung

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

Für die Grundstücke mit der Lagebezeichnung Späthstraße 16-18 im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 8-14 wird gemäß § 14 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S.1722) eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Veränderungssperre soll nach der Beschlussfassung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBI. S. 283) durch das Bezirksamt als Rechtsverordnung erlassen werden.

Berlin-Neukölln, den	2016	
Dr. Giffey		Blesing
Bezirksbürgermeisterin		Bezirksstadtrat